Bundesmeldegesetz:

Wohnungsgeber müssen ab 1.11. die An- oder Abmeldung bestätigen

Das Bürgerbüro der Stadt Oer-Erkenschwick weist darauf hin, dass am 1. November 2015 das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft tritt.

Gemäß § 19 BMG sind ab dem 1. November 2015 alle Wohnungsgeber dazu verpflichtet bei der An-, Um- oder Abmeldung mitzuwirken, das heißt: Wohnungsgeber* bzw. die Wohnungseigentümer müssen den Mieterinnen und Mietern den Einzug – oder Auszug schriftlich bestätigen. Die Wohnungsgeberbescheinigung ist stets bei der Anmeldung in der Meldebehörde vorzulegen.

(*Wohnungsgeber sind Vermieter oder deren Beauftragte, wie z.B. Wohnungsverwaltungen oder aber auch Hauptmieter, die Wohnungen oder Zimmer weiter- oder untervermieten)

Was ist neu? Welche Fristen sind einzuhalten?

Ab dem 1.11.2015 gilt: Wer eine Wohnung bezieht, muss sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anmelden.

Künftig ist bei jedem Einzug, Umzug und im Einzelfall auch bei einem Auszug (z.B. bei einem Wegzug ins Ausland oder bei einer ersatzlosen Abmeldung einer Nebenwohnung) vom Wohnungsgeber eine Bestätigung auszustellen, die die meldepflichtige Person zur Erledigung des Meldevorgangs benötigt.

Die Frist für die Ausstellung der Bestätigung und die An- oder Abmeldung beträgt einheitlich zwei Wochen ab dem tatsächlichen Ein- bzw. Auszugsdatum.

Folgende Angaben muss die Wohnungsgeberbestätigung enthalten:

- Name und Vorname des Wohnungsgebers

- Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Angabe des Ein- bzw. Auszugsdatums

- Anschrift der Wohnung und Lage im Haus

- Name und Vornamen aller Personen, die dort einziehen

- Name und Vorname des Eigentümers, sofern dieser nicht selber Wohnungsgeber ist.

Wohnungsgebern, die die Bestätigung nicht oder nicht richtig ausstellen, droht ein Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000 Euro.

Wohnungsgeberbestätigung gem. § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

zur Vorlage bei der Meldebehörde

Hiermit wird ein ☐ Einzug in ☐ Auszug aus folgender Wohnung bestätigt:

Straße **Hausnummer**

45739 Oer-Erkenschwick,

Stockwerk **Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus**

In die vorher genannte Wohnung ist/sind am : _____ folgende Personen

☐ **eingezogen:** ☐ **ausgezogen:**

Lfd.Nr. Familienname Vorname Geb.-Datum

1

2

3

4

5

6

7 ☐ weitere Personen siehe beigefügte Liste

Name und Anschrift des Wohnungsgebers/der Wohnungsgeberin lauten:

Name **Vorname**

Straße/Hausnummer/Wohnort

Ggf. Name der durch den/die Wohnungsgeber/in beauftragten Person

☐ Der/Die Wohnungsgeber/in ist gleichzeitig Eigentümer/in der Wohnung oder
☐ Der/Die Wohnungsgeber/in ist nicht Eigentümer/in der Wohnung. Name und Anschrift des Eigentümers/der Eigentümerin lauten:

_____

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die o.a. Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für die Anmeldung einem/einer Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächl. Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber/in oder dessen/deren Beauftragte/r berechtigt zu sein (§54 i.V.m. § 19 BMG).

Ort u. Datum: **Unterschrift: X**